



Baden-Württemberg
Rechnungshof

Auszug aus

Jahresbericht 2025

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 7

Wasserschutzpolizei - Aufgaben, Struktur und
Kosten

7 Wasserschutzpolizei - Aufgaben, Struktur und Kosten (Kapitel 0316)

Landtagsdrucksache 17/9207

Auf Rhein und Neckar übernimmt die Wasserschutzpolizei des Landes auf Grundlage einer 1955 geschlossenen Vereinbarung die schiffahrtspolizeilichen Aufgaben für den Bund. Inzwischen geht die Aufgabenwahrnehmung weit über die damalige Vereinbarung hinaus. Die Kosten, die dem Land entstehen, erstattet der Bund nicht.

Auf ihrem gemeinsamen Rheinabschnitt unterhalten Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eigenständige Wasserschutzpolizeistrukturen. Eine Kooperation wie mit Frankreich findet nicht statt.

7.1 Ausgangslage

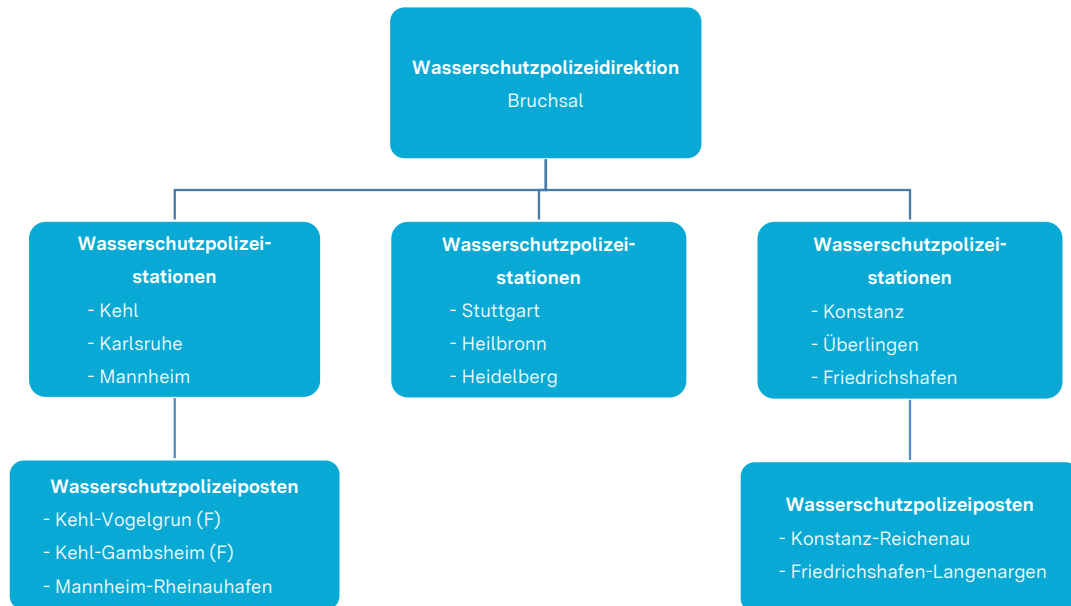
Baden-Württemberg unterhält an Rhein, Neckar und Bodensee eine Wasserschutzpolizei. Diese gehört organisatorisch seit der Polizeistrukturereform 2014 zum Polizeipräsidium Einsatz und besteht aus der Wasserschutzpolizeidirektion in Bruchsal und insgesamt neun nachgeordneten Wasserschutzpolizeistationen. Die Stationen Kehl, Mannheim, Konstanz und Friedrichshafen verfügen zudem noch über Wasserschutzpolizeiposten.

Abbildung 7-1: Polizeiboot auf dem Bodensee



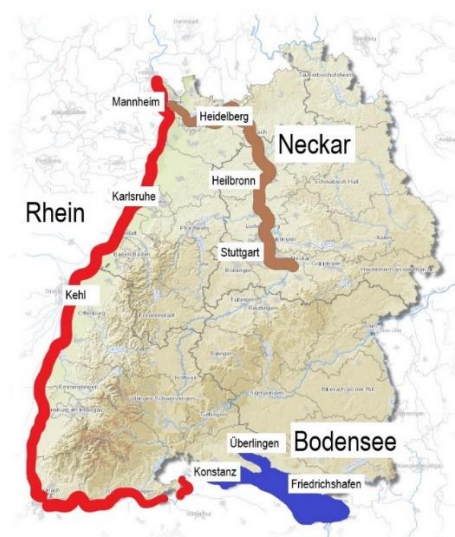
Quelle: Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg.

Abbildung 7-2: Organisatorischer Aufbau der Wasserschutzpolizei



Die Mannheimer Station ist aufgrund der geografischen Lage auch für einen Teil des Neckars zuständig. In Kehl wird die Station gemeinsam mit Frankreich als Deutsch-Französische Wasserschutzpolizeistation betrieben. Die dazugehörigen Wasserschutzpolizeiposten befinden sich auf französischem Hoheitsgebiet.

Abbildung 7-3: Standorte der Wasserschutzpolizei



Quelle: www.geoportal-bw.de.

Rhein und Neckar sind Bundeswasserstraßen, der Bodensee ist eine Landeswasserstraße. Die Wasserschutzpolizei nimmt dort schiffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben wahr. Sie ist zuständig für die Sicherheit des Schiffsverkehrs sowie die Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen. Vom Schiffsverkehr umfasst sind die Fracht-, Fahrgast- und Sportschifffahrt.

Die Wasserschutzpolizei kontrolliert regelmäßig Schiffe und in Hafengebieten auch Landfahrzeuge, die mit dem Schiffsverkehr im Zusammenhang stehen. Sie nimmt Schiffsunfälle auf, sichert die Unfallstellen und führt die Ermittlungen. Schließlich ist sie auch schutzpolizeilich tätig. Hierzu gehören z. B. das Absichern von Veranstaltungen mit Gewässerbezug oder der Vollzug des Fischerei- und Naturschutzrechts.

Die Wasserschutzpolizei verfügt im Soll über rund 280 Personalstellen, davon 260 Stellen des Polizeivollzugs. Die Ist-Stärke lag in den vergangenen Jahren regelmäßig um rund 40 VZÄ unter dem Soll. Das Ausgabevolumen der Wasserschutzpolizei liegt bei rund 21 Mio. Euro jährlich, davon 19 Mio. Euro Personal- und 2 Mio. Euro Sachkosten.

7.2 Prüfungsergebnisse

7.2.1 Vereinbarung über den schiffahrtspolizeilichen Vollzug

Für den schiffahrtspolizeilichen Vollzug auf den Bundeswasserstraßen ist originär der Bund zuständig. Allerdings vereinbarten der Bund und Baden-Württemberg 1955, dass die Landespolizei die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf Rhein und Neckar für den Bund ausübt. Die 70 Jahre alte Vereinbarung gilt weiterhin in unveränderter Form.

Tatsächlich haben sich die Verhältnisse auf den Bundeswasserstraßen über die Jahrzehnte aber geändert. Dies betrifft sowohl die technischen Entwicklungen der Binnenschifffahrt als auch den rechtlichen Rahmen des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs. So umfasst die Gefahrenabwehr inzwischen auch Bereiche, die über das reine Schifffahrtsrecht hinausgehen. Beispielsweise kontrolliert die Wasserschutzpolizei, dass von Gefahrgütern und Abfällen auf Schiffen keine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht. Ferner richtet sie ihr Augenmerk auf die beim Schiffsverkehr entstehenden Emissionen.

Während das Land der Wasserschutzpolizei die Zuständigkeit nach dem Gefahrgut- und Umweltrecht explizit zugewiesen hat, ist die Vereinbarung mit dem Bund nicht an die veränderten Belange des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs angepasst worden.

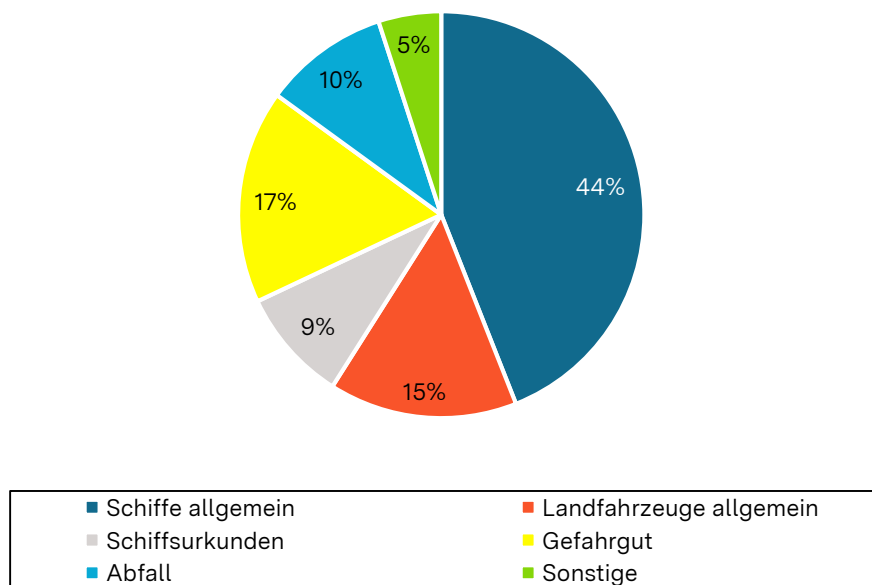
7.2.2 Kosten des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs

Für den schiffahrtspolizeilichen Vollzug auf den Bundeswasserstraßen Rhein und Neckar setzt das Land dauerhaft eigenes Personal und Material ein. Nach der Vereinbarung mit dem Bund trägt es die hierdurch entstehenden Kosten selbst. Das Land kann

den Vollzug der Aufgaben - mit zeitlichem Vorlauf von einem halben Jahr - einstellen. Dann übt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Aufgaben aus.

Zum schifffahrtspolizeilichen Vollzug gehören z. B. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, Streifenfahrten oder die Bearbeitung von Unfällen. Das Kerngeschäft sind aber die Kontrollen. 2022 führte die Wasserschutzpolizei auf beiden Flüssen insgesamt 8.265 Kontrollen durch und nahm 104 Unfälle auf.

Abbildung 7-4: Schifffahrtspolizeiliche Kontrollen auf Bundeswasserstraßen nach Themenschwerpunkten in Prozent (2022)



Quelle: Kennzahlen der Wasserschutzpolizeidirektion 2022. Die Zahlen beziehen sich auf die Einsatzräume Rhein und Neckar, d. h. sie enthalten auch die Kontrollen in den Häfen.

Aus den Kennzahlen der Wasserschutzpolizei für 2022 lässt sich ableiten, dass rund 70 Prozent aller Tätigkeiten auf den Bundeswasserstraßen einen schifffahrtspolizeilichen Hintergrund hatten. Nur etwa 30 Prozent der Einsätze - z. B. bei Veranstaltungen oder dem Vollzug schutzpolizeilicher Aufgaben - fielen in die originäre landespolizeiliche Zuständigkeit.

Die jährlichen Personal- und Sachkosten¹ der Wasserschutzpolizei an Rhein und Neckar belaufen sich auf rund 18 Mio. Euro. Legt man den Anteil zugrunde, der auf schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben entfällt, wendet das Land jährlich mehr als 12 Mio. Euro für originäre Aufgaben des Bundes auf.

Obwohl es sich um Bundesaufgaben handelt, trägt das Land die Kosten der Aufgabenerledigung in voller Höhe. Eine Regelung zur Beteiligung des Bundes an den Ausgaben

¹ Ermittelt auf Basis der Pauschalkosten der VwV-Kostenfestlegung. Ohne Liegenschaftskosten.

enthält die Vereinbarung nicht. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Wasserschutzpolizei des Landes dem Bund ein erhebliches Einnahmepotenzial generiert: 2022 leitete sie mehrere hundert Fälle zur Ahndung gegenüber Schiffsführern an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes weiter.

7.2.3 Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz

Auf rund 85 Rheinkilometern teilt sich die Wasserschutzpolizei die Zuständigkeit mit der Wasserschutzpolizei Rheinland-Pfalz. Die Wasserschutzpolizeistation Mannheim liegt etwa 4 Rheinkilometer von der Rheinland-Pfälzer Station in Ludwigshafen entfernt. Daneben gibt es in Mannheim noch den Wasserschutzpolizeiposten Rheinauhafen. Die Stationen in Karlsruhe und Gernersheim trennen rund 25 Rheinkilometer.

Abbildung 7-5: Geografische Lage der Wasserschutzpolizeistationen/-posten von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg am Rhein



Quelle: www.geoportal-bw.de.

Aufgrund der kurzen Distanzen wurde in der Vergangenheit bereits über eine engere Zusammenarbeit der Länder diskutiert. Im Jahr 2011 gab es Überlegungen, die Stationen in Mannheim und Ludwigshafen zu einer gemeinsamen „Rheinpolizei“ zusammenzulegen. Hierdurch sollten Synergieeffekte bei Personal, Beschaffung und Instandhaltung erzielt

werden. Die Überlegungen fanden 2012 schließlich Eingang in eine Vereinbarung der Innenministerien von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und des Saarlands zur länderübergreifenden Zusammenarbeit. Diese beinhaltete u. a. den Prüfauftrag, die Zusammenarbeit auf dem Rhein sowie die gemeinsame Aus- und Fortbildung deutlich zu intensivieren. Nach der Vereinbarung wurden bei der Wasserschutzpolizei verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, die letztlich ohne konkrete Ergebnisse blieben.

Dabei zeigt die Praxis, dass eine Zusammenarbeit bei der Aufgabenerledigung sogar über nationale Grenzen hinweg möglich ist. Seit Jahren kooperiert die Wasserschutzpolizei mit der französischen Gendarmerie und betreibt seit 2022 eine gemeinsame Station in Kehl mit Posten in Gamsheim und Vogelgrun. Die fachliche Zusammenarbeit funktioniert, Nachteile dieser Kooperation am südlichen Oberrhein sind nicht bekannt.

Soweit der Rhein Grenzfluss ist, bietet sich eine gemeinsame Erledigung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben durch die angrenzenden Länder an. Wenn zwei Länder auf 85 gemeinsamen Rheinkilometern insgesamt vier Wasserschutzpolizeistationen mit entsprechendem Personal und Material vorhalten, stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit. Die Erfahrungen aus der deutsch-französischen Zusammenarbeit könnten die Grundlage für einen neuen Anlauf zur Zusammenarbeit auf dem nördlichen Oberrhein mit Rheinland-Pfalz sein.

7.2.4 Wasserschutzpolizeistationen am Neckar

Der Neckar ist auf 203 Flusskilometern schiffbar. Außer an den Rhein ist er an keine andere Wasserstraße angebunden. Alle Schiffe fahren vom Rhein aus in den Neckar.

Auf dem schiffbaren Abschnitt führen die Stationen in Heidelberg, Heilbronn und Stuttgart Kontrollen durch. Die Mannheimer Station konzentriert ihre Kontrolltätigkeiten auf den Rhein. 2022 erfolgten 281 von 516 Kontrollen² (54 Prozent) durch die Wasserschutzpolizeistation Heidelberg. Viele Schiffe werden direkt nach ihrer Einfahrt in den Neckar kontrolliert.

Die Frachtschiffahrt ist - dem Bundestrend folgend - auch auf dem Neckar rückläufig: 2022 passierten insgesamt 5.484 Frachtschiffe (Summe aus Hin- und Rückfahrten) den Fluss. 7 Jahre zuvor waren es noch 6.655.

Die Wasserschutzpolizei kann auf dem Neckar jedes Fracht- oder Fahrgastschiff kontrollieren. Wo genau die Kontrolle durchgeführt wird, ist für den schiffahrtspolizeilichen Vollzug dabei ohne Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollte die eher kleinteilige Organisationsstruktur mit vier Stationen überprüft werden. Dabei könnten als Kriterien für die Bewertung die Nähe zu anderen Stationen, die Zuständigkeit für einen Hafen oder auch absehbare Investitionsbedarfe an den einzelnen Standorten herangezogen werden.

² Kontrollen in der Frachtschiffahrt ohne Gefahrstoff- oder Abfallbezug.

Die Station in Heidelberg ist die einzige am Neckar, die für keinen Hafen zuständig ist. Anders als bei den Stationen Mannheim, Heilbronn und Stuttgart fehlt es insoweit an einem ortsgebundenen Tätigkeitsfeld. Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben könnten auch von den benachbarten Stationen in Mannheim - die nur wenige Kilometer entfernt ist - und Heilbronn wahrgenommen werden. Gleichzeitig könnte das Personal so verteilt werden, dass die Dienstgruppen bei diesen Stationen verstärkt werden.

7.2.5 Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Wasserschutzpolizei

Die Wasserschutzpolizei führt auf dem Bodensee Seenotrettungen durch. Soweit die Seenot von einem Bootsführer oder anderen Personen leichtfertig herbeigeführt wurde, ist - nach der geltenden Gebührenverordnung des Innenministeriums - für den Einsatz eine Gebühr zu entrichten.

In den Jahren 2019 bis 2022 verzeichnete die Wasserschutzpolizei jährlich zwischen 447 und 538 Rettungseinsätze - zumeist nach Sturmwarnungen. Die Wasserschutzpolizei ging in allen Fällen davon aus, dass die Betroffenen nicht leichtfertig in Seenot geraten sind. Folglich wurden keine Gebühren festgesetzt. Angesichts der hohen Einsatzzahlen und des häufigen Zusammenhangs mit bestehenden Sturmwarnungen ist die Annahme, die Seenot sei in keinem einzigen Fall leichtfertig herbeigeführt worden, nicht nachvollziehbar.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist dem Regierungspräsidium Stuttgart zugeordnet. Er wird bei Bedarf von Tauchern der Wasserschutzpolizei unterstützt. Die Kosten der Kampfmittelbeseitigung sind in Landes- oder Kommunalgewässern vom Bund zu tragen, wenn es sich um sogenannte reichseigene Kampfmittel handelt. In Bundesgewässern liegt die Kostenträgerschaft - unabhängig von der Herkunft der Kampfmittel - beim Bund.

Das Regierungspräsidium Stuttgart rechnet mit dem Bund die Personal- und Sachkosten des Kampfmittelbeseitigungsdiensts anhand bestimmter Sätze ab. Nicht festgesetzt werden allerdings die Kosten der Taucher der Wasserschutzpolizei (Personal, An- und Abfahrt, Geräte und Ausrüstung, usw.). Damit deckt die Abrechnung gegenüber dem Bund nicht alle dem Land entstehenden Kosten ab.

7.3 Empfehlungen

7.3.1 Vereinbarung mit dem Bund anpassen

Die 1955 geschlossene „Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben“ sollte an die grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ange-



passt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des stark erweiterten Aufgabenkatalogs der Wasserschutzpolizei auf Bundeswasserstraßen sowie der geänderten rechtlichen Grundlagen.

7.3.2 Beteiligung des Bundes an den Kosten anstreben

Im Zuge einer Anpassung der Verwaltungsvereinbarung sollte versucht werden, eine Erstattung der bislang allein vom Land getragenen Kosten für die Erfüllung originärer Bundesaufgaben zu erreichen.

7.3.3 Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz intensivieren

Baden-Württemberg sollte mit Rheinland-Pfalz eine intensivere Zusammenarbeit auf dem Rhein und diesbezüglich auch eine Konzentration der Standorte anstreben. Hierbei sollten auch die Erfahrungen aus der deutsch-französischen Zusammenarbeit genutzt werden.

7.3.4 Struktur der Wasserschutzpolizeistationen am Neckar prüfen

Das Innenministerium sollte prüfen, ob für die Aufgabenerfüllung am Neckar auch zukünftig vier Wasserschutzpolizeistationen erforderlich sind.

7.3.5 Gebührenverordnung anwenden

Die Wasserschutzpolizei sollte die bestehenden Regelungen der Gebührenverordnung des Innenministeriums umsetzen. Sie sollte standardisiert nach jeder Seenotrettung prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenfestsetzung vorliegen und gegebenenfalls einen Gebührenbescheid erstellen. Die Bewertung, ob eine Seenot leichtfertig herbeigeführt wurde, ist eine Einzelfallentscheidung. In eindeutigen Fällen ist die Gebühr zu erheben.

7.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Innenministerium teilt mit, die Darstellungen sowie Empfehlungen des Rechnungshofs seien nachvollziehbar und würden vom Ministerium begrüßt. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass sich das Innenministerium für eine Optimierung der Kostenregelung im Zusammenhang mit der Erledigung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben des Bundes sowie der konsequenten Abrechnung gebührenrelevanter Sachverhalte auf Basis des Gebührenverzeichnisses einsetzt. Überdies würden auch mögliche Synergieaspekte der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizeien der Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg einschließlich deren Folgewirkungen sowie etwaige Anpassungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Organisationsstruktur entlang des Neckars beleuchtet.

Mit Blick auf die Komplexität einiger Inhalte der Empfehlungen der zugrundeliegenden Prüfungsmitteilung sei zum März 2025 die Einrichtung einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe beim Polizeipräsidium Einsatz unter themenbezogener Einbindung regionaler Polizeipräsidien und des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei erfolgt, um eine tiefergehende Betrachtung und Aufarbeitung vorzunehmen.

Das Innenministerium habe bereits den beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelten Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hingewiesen, dass die Kosten der Einsätze der Polizeitaucherinnen und -taucher bei Kampfmitteln aus dem Bestand des ehemaligen Deutschen Reiches in beziehungsweise an Landes- oder Kommunalgewässern sowie bei Kampfmitteln jedweder Herkunft in beziehungsweise an Bundesgewässern künftig gegenüber dem Bund abgerechnet werden sollten.